

Erben

&

Vererben

Rechtsanwaltskanzlei Axel Günther

18311 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821 / 81 59 73
Fax: 03821 / 81 59 74

Neue Klosterstrasse 11
www.kanzlei-guenther.de
ra@kanzlei-guenther.de

Inhaltsverzeichnis

I. Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit dem Erbrecht	-Seite 4-
II. Grundbegriffe	-Seite 6-
III. Das gesetzliche Erbe	-Seite 7-
1. 4 Grundregeln zur Bestimmung der Erbfolge	-Seite 8-
2. Erbrecht nach Ordnungen	-Seite 8-
3. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	-Seite 10-
a) Der Voraus	-Seite 11-
b) Höhe des Ehegattenerbteils	-Seite 13-
c) Bedeutung des Güterstandes	- Seite 15-
aa) Ehegattenerbrecht bei Zugewinn-	- Seite 15-
gemeinschaft	
bb) Erbansprüche bei Gütertrennung	-Seite 16-
cc) Erbansprüche bei Gütergemeinschaft	-Seite 17-
4. Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen	-Seite 17-
Lebensgemeinschaft	
5. Die Patchworkfamilie	-Seite 18-
a) Adoptivkinder/Adoptiveltern	-Seite 18-
b) Stiefkinder/Namenskinder	-Seite 19-
c) Pflegekinder	-Seite 19-
6. Eheliche Gemeinschaft ohne Trauschein	-Seite 19-
7. Steuerliche Betrachtungen zum gesetzlichen Erbrecht	-Seite 20-
a) Steuerpflicht	-Seite 22-
b) Besteuerungsgrundlage	-Seite 22-
c) persönliche Freibeträge	-Seite 23-
d) Versorgungsfreibeträge	-Seite 24-
e) Ermittlung der Steuerklasse	-Seite 24-
IV. Vererben mit Testament	-Seite 28-
1. Grundsätzliches	-Seite 28-
2. Testamentarische Verfügungsarten	-Seite 29-
a.) Testamentarische Verfügungsarten	-Seite 29-
aa) Bestimmung von Erbteilen	-Seite 31-
bb) Bestimmung von Ersatzerben	-Seite 31-
cc) Die Anwachsung	-Seite 32-
b.) Das Vermächtnis	-Seite 32-
aa) Arten des Vermächtnisses	-Seite 32-
c.) Die Auflage	-Seite 34-
d.) Vor- und Nacherbfolge	-Seite 35-
e.) Das Behindertentestament	-Seite 36-
f.) Die Enterbung	-Seite 36-
g.) Schenkung zu Lebzeiten	-Seite 37-
3. Formen letztwilliger Verfügungen	-Seite 37-
a.) Das handschriftliche Testament	-Seite 38-
b.) Das notarielle Testament	-Seite 40-
aa) mündliche Erklärung	-Seite 40-
bb) Übergabe eines offenen Schriftstückes	-Seite 40-
cc) Übergabe eines verschlossenen	-Seite 40-
Schriftstückes	

c.) Der Erbvertrag	-Seite 42-
d.) das gemeinschaftliche Testament	-Seite 42-
e.) Das Berliner Testament	-Seite 44-
aa) Was passiert, wenn überlebende Ehegatten wieder heiraten?	-Seite 46-
bb) Was passiert, wenn ein Kind beim Tod des ersten Ehepartners den Pflichtteil verlangt?	-Seite 47-
cc) Erbschaftsteuernproblematik	-Seite 47-
f.) Nottestamente	-Seite 48-
g.) Behindertentestament	-Seite 48-
h.) Der Erbverzicht	-Seite 49-
5. Der Pflichtteil	-Seite 49-
a.) Pflichtteilergänzung	-Seite 50-
b.) Pflichtteilsentziehung	-Seite 50-
6. Testamentsvollstreckung	-Seite 50-
a.) Wann ist Testamentsvollstreckung sinnvoll?	-Seite 50-
7. Maßnahmen bei Eintritt der Erbfalls	-Seite 51-
a.) Der Erbschein	-Seite 51-
b.) Testamentseröffnung	-Seite 52-
c.) Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft	-Seite 52-

Grundbegriffe

Erbfall	Tod eines Menschen mit der Folge, dass sein Vermögen auf eine oder mehrere Personen übergeht.
Erblasser	derjenige, der sein Erbe hinterlässt.
Erbe	Nachfolger des Verstorbenen, der dessen Vermögen übernimmt.
Erbfolge	ist der Umstand, dass der oder die Erben dem Erblasser unmittelbar im Rechtssinne nachfolgen.
Nachlass	Gesamtheit aller Vermögenswerte und Schulden des Erblassers.
Verfügung von Todes wegen	Willenserklärung des Erblassers zu Lebzeiten bzgl. des Nachlasses
Erbeil	Anteil des Erben am Nachlass.
Gesetzliche Erbfolge	Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1924 – 1930 BGB) über die Erbfolge, sofern <u>kein</u> Testament oder Erbvertrag vorliegt.
Erbordnungen	Einteilung der Erbberechtigten (Lebenspartner/Blutsverwandten) zur Bestimmung der Rangfolge.
Verwandtschaft	- in gerader Linie: eine Person stammt von der anderen ab (Eltern-Kindern-Enkel) - in der Seitenlinie: zwei Personen stammen von einer Dritten ab (Geschwister-Eltern, Vetter-Großeltern)
Voraus:	alle Gegenstände des Haushaltes (Möbel, Teppiche, Haushaltsgeräte, Bücher, Bilder), nicht jedoch persönliche Gegenstände des Verstorbenen (Schmuck) oder teure Kunstgegenstände bzw. die Hochzeitsgeschenke

1. Wie kann ich mein Vermögen vererben?

Durch schlichtes Nichtstun



Gesetzliche Erbfolge

Welche Möglichkeiten der
persönlichen Bestimmungen habe
habe ich



Testamentarische Regelungen

oder

Erbvertrag

2. Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit dem Erbrecht

- gesetzliches Erbrecht entspricht oft nicht dem Willen des Erblassers
- auf gesetzlichem Wege erben niemals Freunde oder Verschwägerte
- unklare letztwillige Verfügungen provozieren Streitigkeiten
- Streitigkeiten über ein Erbe können Familien und Freundschaften zerstören
- Mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzungen drohen
- Nachlass fließt an Gerichte und Rechtsanwälte
- steuerliche Konsequenzen sind zu beachten

In diesem Zusammenhang sind die Lösungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Erbfolge zu suchen oder vom Betroffenen auf die zur Verfügung stehenden testamentarischen Regelungen zurückzugreifen.

Das gesetzliche Erbrecht

Wer erbt ohne Testament?

- ◆ **Die Blutsverwandten** (wenn sie an der Reihe sind)
- ◆ **Der Ehegatte** (immer)
- ◆ **Der Staat** (wenn keiner will)

Wer erbt nicht?

- ◆ **Der Lebensgefährte** (ohne Trauschein)
- ◆ **Die Geliebte**
- ◆ **Freunde, Bekannte, Verschwägerte**

Erbrecht nach Ordnungen

Nur die bestplazierten Verwandten erben neben dem Ehegatten

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass als Erben jene Personen berufen sind, die dem Erblasser am nächsten stehen und diesen wahrscheinlich auch in seinen letzten Tagen unterstützt haben. Sind solche Erben nicht vorhanden, erben die verschiedenen Verwandten entsprechend ihrer Nähe zum Erblasser. Nähere Verwandte schließen dementsprechend entfernte Verwandte von der Erbfolge aus (§ 1930 BGB).

(siehe Schema Erbordnungen)

A: Bestimmung der Plazierung

Platz 1	Abkömmlinge des Verstorbenen Kinder – Enkelkinder - Urenkel
Platz 2	Eltern - Geschwister – Neffen/Nichten
Platz 3	Großeltern - Onkel/Tante - Cousine/Vetter

B: Rangfolge innerhalb der Plazierung

Die näheren Verwandten schließen in der Gruppe die entfernteren aus!

Beispiele:

Vier Grundregeln zur Bestimmung der Erbfolge

Jeder Erbfall ist anders. Dennoch lässt sich die Erbfolge in jedem Einzelfall richtig beurteilen, wenn man die nachfolgenden vier allgemeinen Grundregeln beachtet:

- (1) Der Ehe- und Lebenspartner erbt neben den Verwandten bevorzugt.
- (2) Ein Erbe der näheren Ordnung schließt alle Erben der weiteren ferner stehenden Ordnungen aus.
- (3) Ist innerhalb einer Ordnung ein Erbberechtigter verstorben, erben seine Abkömmlinge
- (4) Gibt es keine gesetzlichen Erben, erbt der Staat.

Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten

1. Welchen Anteil erhält der Ehegatte ohne Testament?

Basisanteil + Anteil Güterstand

2. Hat der Ehegatte einen Anspruch auf den Haushalt?

Erbteil + Voraus

Möbel, Teppiche, Geschirr, Bücher
Haushaltsgegenstände, Familien-PKW
Erinnerungsstücke

3. Ist auch der geschiedene Ehegatte erbberechtigt?

Der geschiedene Ehegatte hat **kein** gesetzliches Erbrecht.

Der Verlust des Ehegattenerbrechts tritt nicht erst mit Rechtskraft der Scheidung ein, sondern schon dann, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls die Voraussetzungen der Scheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung

- beantragt (also nicht während des Trennungsjahres)
- ihr zugestimmt oder
- berechtigt auf Aufhebung der Ehe geklagt hat.

Höhe des Ehegattenbasisanteils

- a) Neben Verwandten der 1. Ordnung $\frac{1}{4}$
- b) Neben Verwandten der 2. Ordnung $\frac{1}{2}$
- c) Neben Verwandten der 3. Ordnung $\frac{1}{2}$
auf jeden der vier Großelternanteile entfällt demgemäss $\frac{1}{8}$ der Erbmasse
Für jeden verstorbenen Großelternanteil erhält der Ehegatte das jeweils auf
diesen entfallene $\frac{1}{8}$ zusätzlich zu seinem hälftigen Erbteil
- d) keine Erben der 1., 2. oder 3. Ordnung **1**

c) Bedeutung des Güterstandes

- Gütertrennung** Hier sind die Vermögensmassen des Ehemannes und der Ehefrau durch vertragliche Vereinbarung völlig voneinander getrennt. Gewinne und Verluste werden jeweils nur dem dafür Verantwortlichen zugerechnet.
- Zugewinngemeinschaft** Auch bei diesem gesetzlichen Güterstand sind die Vermögensmassen grundsätzlich getrennt. Lediglich bei Beendigung der Ehe hat ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vermögensmassen zu erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder der Ehegatten am Ende den gleichen Gewinn aus der Ehe zieht.
- Gütergemeinschaft** Hier haben Ehemann und Ehefrau ein gemeinsames Vermögen, eine Zuordnung zu einen der Partner wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Bei der Trennung gelten in etwa die Regeln wie für die Zugewinngemeinschaft.

Ehegattenerbrecht bei Zugewinnngemeinschaft

$\frac{1}{4}$ Basisanteil + $\frac{1}{2}$ Zugewinnausgleich pauschal (erbrechtliche Lösung)

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, den Zugewinn konkret nach §§ 1373 bis 1380, 1390 BGB berechnen zu lassen und den tatsächlichen Zugewinnausgleich vom Erblasser zu verlangen.

Erbansprüche bei Gütertrennung

nur Basisanteil - kein Ausgleich Güterstand

Besonderheit: Kinder

1 Kind	Ehegatte $\frac{1}{2}$	Kind $\frac{1}{2}$		
2 Kinder	Ehegatte $\frac{1}{3}$	Kind $\frac{1}{3}$	Kind $\frac{1}{3}$	
3 Kinder	Ehegatte $\frac{1}{4}$	Kind $\frac{1}{4}$	Kind $\frac{1}{4}$	Kind $\frac{1}{4}$

Dann erben der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Anteilen (bis zum 3. Kind). Bei einem Kind erben also der Ehegatte und das Kind je die Hälfte, bei zwei Kindern jeder ein Drittel und ab drei Kindern der Ehegatte $\frac{1}{4}$ und die Kinder den Rest.

Erbansprüche bei Gütergemeinschaft

kein Zugewinnausgleich - gesetzliche Erbrecht $\frac{1}{4}$

ab Erben der 2. Ordnung $\frac{1}{2}$

Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft

Lebenspartnerschaftsgesetz 2000 (LPartG)

Eintragung in standesamtliches Register / Gleichstellung mit Eheleuten

- Wahl eines gemeinsamen Namens
- zur Fürsorge und Unterstützung verpflichtet
- Wahl Güterstand
- Erbrecht regelt sich in § 10 LPartG.

Sind auch nichteheliche Kinder am Nachlass berechtigt?

Ja, völlige Gleichstellung zu ehelichen Kindern, sofern Vaterschaft feststeht

Haben adoptierte Kinder einen Erbenspruch gegenüber ihren Adoptiveltern?

Adoption eines minderjährigen Kindes	Adoption eines volljährigen Kindes
im Verhältnis zu den leiblichen Eltern	
Verwandtschaft erlischt	
kein Erbrecht	volles Erbrecht auch gegenüber den Verwandten
im Verhältnis zu den Adoptiveltern	
volles Erbrecht	volles Erbrecht

Erbschaftssteuer- Schenkungssteuer

Wer muss Erbschaftssteuer zahlen?

Steuerpflichtig sind grundsätzlich:

- die Erben
- die Vermächtnisnehmer
- die Pflichtteilsberechtigten
- die Beschenkten
- die Begünstigten aus einer Lebensversicherung
- die Bezieher einer Abfindung aus dem Nachlass

Wieviel Erbschaftssteuer muss ich zahlen?

- Wert der Schenkung / Erbschaft ermitteln
- Abzugsfähigen Freibetrag bestimmen
- Steuerklasse ermitteln
- Steuersatz bestimmen

Wie bestimme ich den Steuerwert der Zuwendung?

Hier wird nach den jeweiligen Vermögensarten unterschieden:

Immobilien	<p>Unbebautes Grundstück: Wertermittlung nach der Sachwertmethode/80 % des Bodenwertes Bsp: 1.500 qm Land x 200 €/qm x 80 % = 240.000,00 €</p> <p>Bebautes Grundstück: Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren (Basis ist hierbei die erzielbare Miete)</p>
Versicherungen	Ausgezahlte Versicherungssumme
Geld	Höhe des jeweiligen Geldbetrages

Bei der Höhe des zu versteuernden Vermögens werden Schulden und Beerdigungskosten sowie gewisse Freibeträge in Abzug gebracht. Die von dem Aktivvermögen in Abzug zu bringenden Passiva bilden die Besteuerungsgrundlage:

Aktiva	Passiva
Höhe des Aktivvermögens	abzugsfähiges Passivvermögen/Freibeträge
+ Immobilien	- Schulden
+ Geldbeträge	- Beerdigungskosten (pauschal 10.300,00 €)
+ <u>Versicherungen</u>	- persönliche Freibeträge
	- Versorgungsfreibeträge
	- <u>sonstige Freibeträge und Freistellungen</u>
= Aktivvermögen	= Passivvermögen

Welche Freibeträge kann ich in Abzug bringen?

Persönliche Freibeträge der Erbschaftssteuer

Ehepartner	307.000,00 €
Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel (wenn Kinder verstorben)	205.000,00 €
Eltern, Großeltern, Enkel (falls sie neben den Kindern erben), Urenkel	51.200,00 €
Schwiegereltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner	10.300,00 €
alle übrigen	5.200,00 €

Versorgungsfreibeträge

Ehegatten	56.000,00 €
Kinder bis 5 Jahren	52.000,00 €
Kinder über 5 bis 10 Jahre	41.000,00 €
Kinder über 10 bis 15 Jahre	30.700,00 €
Kinder über 15 bis 20 Jahre	20.500,00 €
Kinder über 20 bis 27 Jahre	10.300,00 €

weitere Freibeträge

- für die Entlastung von Unternehmensvermögen (225.000,00 €),
- für Hausrat (41.000,00 € Person Steuerklasse I, 10.300,00 € alle übrigen)
- für Bestattungskosten (pauschal 10.300,00 €)
- für erwerbsunfähige Eltern (41.000,00 €)
- für Pflege- und Unterhaltsentgelt (5.200,00 €).

In welche Steuerklasse falle ich?

Steuerklasse I	Ehepartner, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel, Ur-enkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern
Steuerklasse II	Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner
Steuerklasse III	alle übrigen

Wie hoch ist nun die konkrete Steuerlast?

Je nach Steuerklasse und Wert des Vermögens lässt sich nun die Höhe der Steuer bestimmen, die in einem Prozentsatz (dem sog. **Steuersatz**) ausgedrückt wird:

Wert des steuerpflichtigen		Steuersatz		
<u>Erwerbs bis einschl.</u>		<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
Euro	52.000,00	7	12	17
Euro	256.000,00	11	17	23
Euro	512.000,00	15	22	29
Euro	5.113.000,00	19	27	35
Euro	12.783.000,00	23	32	41
Euro	25.565.000,00	27	37	47
Euro	25.565.000,00	30	40	50

Jeder Erbe hat die Verpflichtung, seinen Erwerb aus dem Erbfall innerhalb von **3 Monaten** dem Finanzamt gegenüber selbstständig anzuzeigen.

Ausnahme: Eröffnung des Testamentes von Nachlassgericht
(Gericht benachrichtigt automatisch das Finanzamt)

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt einen Nachlass von 500.000 €. Testamentarische Erben sind Ehefrau, Tochter, Mutter und Freundin zu je $\frac{1}{4}$, also 125.000 €.

Die Mutter trägt die Bestattungskosten.

Lösung:

Ehefrau

Sie erbt 125.000,00 €, hat aber einen persönliche Freibetrag von 307.000,00 €. Es fällt keine Erbschaftssteuer an.

Tochter

Sie erbt 125.000,00 € und hat einen persönlichen Freibetrag von 205.000,00 €. Es fällt ebenfalls keine Erbschaftssteuer an.

Mutter

Von ihrer Erbschaft in Höhe von 125.000,00 € sind die Bestattungskosten mit pauschal 10.300,00 € sowie ein persönlicher Freibetrag von 51.200,00 € abzuziehen. Der Rest von 63.500,00 € ist nach der Steuerklasse I mit 11 % zu versteuern (6.985,00 €).

Freundin

Sie erbt ebenfalls 125.000,00 €. Nach Abzug des Freibetrages von 5.200,00 € sind 119.800,00 € zu versteuern. Nach der Steuerklasse III fallen 23 % an (27.554,00 €).

Vererben mit Testament

Benötige ich ein Testament?

- Ich bin verheiratet und habe keine Kinder.
- Ich bin verheiratet und habe Kinder.
- Ich bin ledig oder geschieden und habe keine Kinder.
- Ich bin ledig oder geschieden und habe Kinder.
- Ich lebe ohne Trauschein mit meinem Partner zusammen.
- Ich bin Unternehmer. Brauche ich ein Testament?

Benötige ich ein Testament?

- **Ich bin verheiratet und habe keine Kinder.**

Ehegatte $\frac{3}{4}$ Eltern $\frac{1}{4}$

Nachteil: Ehegatte muss sich mit Schwiegereltern auseinandersetzen

- **Ich bin verheiratet und habe Kinder.**

Ehegatte $\frac{1}{2}$ Kinder $\frac{1}{2}$

Nachteil: einigt sich die Erbengemeinschaft nicht, wird das Vermögen zwangsweise auseinandergesetzt

- **Ich bin ledig oder geschieden und habe keine Kinder.**

Eltern bzw. Geschwister erben

Nachteil: Freunde und nahestehende Personen bleiben unberücksichtigt

- **Ich bin ledig oder geschieden und habe Kinder.**

Kinder erben zu gleichen Teilen

Nachteil: Erbengemeinschaft, bei Streit Zerschlagung und Verwertung des Erbes und Verteilung des Erlöses durch das Gericht

- **Ich lebe ohne Trauschein mit meinem Partner zusammen.**

Lebensgefährte geht leer aus

- **Ich bin Unternehmer. Brauche ich ein Testament?**

Auf jeden Fall.

- Vermeidung der Zersplitterung des Betriebes

- steuerliche Gesichtspunkte

Komplizierte Sachlage. Rechtsanwalt aufsuchen.

Welche Möglichkeiten habe ich, meinen letzten Willen zu regeln?

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis
- Auflagen
- Vor- und Nacherfolge
- Schenkung zu Lebzeiten

Wen bestimme ich als Erben? Wer bekommt ein Vermächtnis?

Erbe	Vermächtnisnehmer
erhält den gesamten Nachlass als Alleinerbe oder als Miterbe mit anderen Erben zusammen	erhält einzelne Gegenstände, Rechte usw. aus dem Nachlass
wird unmittelbar mit dem Tod des Erblassers Rechtsinhaber	erhält nur einen Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses gegen den oder die Erben
der Miterbe hat nicht das Recht, sich einzelne Gegenstände zu nehmen, auch wenn sie wertmäßig seinem Anteil entsprechen	der vermachte Gegenstand ist dem Vermächtnisnehmer zugeordnet; er macht seinen Herausgabeanspruch ohne Rücksicht auf andere geltend
der Erbe hat Rechte, aber auch Pflichten	der Vermächtnisnehmer hat keine Pflichten

Die Erbschaft

Erbe übernimmt die gesamte Verantwortung

Tritt mit dem Zeitpunkt des Todes in ihre Rechtsstellung ein.

Den Erben treffen insoweit nicht nur eine große Verantwortung, sondern auch Pflichten. Möglicherweise Kranke oder charakterlich ungeeignete Personen, die dieser Verantwortung nicht gewachsen sind, sollten möglicherweise besser mit einem Vermächtnis versehen werden.

Formulierungsbeispiel:

„Ich setze meine Kinder Bert, Beate und Doris zu gleichen Teilen als Erben ein.“

Jeder Erbe erhält 1/3 des Nachlasses, er hat somit an jedem einzelnen Nachlassgegenstand einen Anteil von 1/3.

Erbe kann nur sein, wer erbfähig ist. Erbfähig sind:

- jeder lebende Mensch
- jedes bereits gezeugte (aber noch nicht geborene) Kind
- juristische Personen (eingetragener Verein, GmbH, Stiftung, Kirchen, Universitäten)

Tiere können **nicht** als Erben eingesetzt werden (wer erreichen möchte, dass ein ihm ans Herz gewachsenes Haustier nach seinem Tod versorgt ist, sollte dies mit Hilfe einer Auflage an den Erben anordnen, vergleiche unten).

Das Vermächtnis

Der Erblasser kann testamentarisch jemandem etwas zukommen lassen, ohne dass diese Person selbst Erbe wird (Vermächtnis). Der Begünstigte heißt Vermächtnisnehmer und kann von dem Erben den ihm vermachten Gegenstand verlangen.

Anders als bei der Erbenstellung werden die Vermächtnisnehmer nicht etwa mit dem Tod des Erblassers automatisch Eigentümer der Dinge, die sie erhalten sollen. Vielmehr müssen sie die ihnen vermachten Gegenstände erst vom Erben einfordern.

aa) Arten der Vermächtnisse

Geldvermächtnis: Hierbei erhält der Vermächtnisnehmer aus dem Nachlass ein Geldsumme, die als fester Betrag oder als Prozentsatz des Erbes angesetzt werden kann.

Beispiel: Mein Neffe Boris erhält aus dem Erbe einen Betrag von 5.000,00 € als Vermächtnis. Beate soll als Vermächtnis 10 % des Wertes meines Aktiendepots erhalten.

Sachvermächtnis: Hier erhält der Vermächtnisnehmer einen oder mehrere Gegenstände.

Verschaffungsvermächtnis: Möglich ist auch zu verfügen, dass aus dem Nachlass ein bestimmter Gegenstand erst angeschafft und dann dem Vermächtnisnehmer gegeben wird.

Beispiel: Aus dem Erbe soll für meinen Neffen Bert ein Pkw der Marke Nissan X-Trail angeschafft werden.

Vorausvermächtnis: Bei einem Vorausvermächtnis erhält ein gesetzlicher oder testamentarischer Erbe ohne spätere Anrechnung auf seinen Erbteil vorab ein Vermächtnis.

Beispiel: Ich setze meine beiden Kinder Bert und Beate als Erben zu gleichen Teilen ein. Für ihre liebevolle Pflege erhält Beate zuvor 20.000,00 € ohne Anrechnung auf das Erbe.

Schuldbefreiungsvermächtnis: Der Erblasser kann einen Schuldner, dem er Geld geliehen hatte, die Schuld durch testamentarische

Anordnung erlassen.

Beispiel: Ich habe meinem Freund Georg Geld geliehen. Bei meinem Tod braucht er die Restschuld nicht zurückzuzahlen.

Die Auflage

Eine weitere Möglichkeit testamentarischer Anordnung ist die so genannte Auflage. Der Erblasser verpflichtet durch Testament einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung.

Beispiel: Meine Kinder erhalten zur Auflage, in den nächsten zehn Jahren jährlich 2.000,00 € an den Tierschutzverein zu spenden.

Den Kindern wird insoweit die Pflicht zur Leistung auferlegt. Der Tierschutzverein ist aber nicht berechtigt, das Geld etwa einzuklagen, wenn die Spende ausbleibt. Dieses ist der Unterschied zwischen Vermächtnis und Auflage. Wer also erreichen möchte, dass der Tierschutzverein rechtssicher die Zuwendung erhält, sollte die Form eines Vermächtnisses wählen.

Der typische Anwendungsbereich für testamentarische Auflagen ist die verbindliche Wahl der Bestattungsart und die Gestaltung der Trauerfeier. (Beachte hier Vorsorgevertrag/Bestattungsunternehmen)

Erbschaftssteuerlich gesehen mindert der Wert der Auflage den zu versteuernden Erbschaftswert bei demjenigen, der die Auflage zu erfüllen hat. Die 20.000,00 € an den Tierschutzverein aus dem oben genannten Fall wären somit vom zu versteuernden Erbschaftswert in Abzug zu bringen.

d. Vor- und Nacherbfolge

Oftmals ist es Wunsch des Erblassers seinen Ehepartner vor Forderungen der Kinder als Erben zu schützen und gleichzeitig sicher zu stellen, dass das Vermögen in seinem Bestand nach dem Tod des Ehepartners als Familienvermögen erhalten bleibt. Der Erblasser kann bestimmen, dass sein Nachlass zuerst von einer Person geerbt wird (Vorerbe) und erst später auf eine andere Person übergeht (Nacherbe).

Beispiel: Ich setze meine Frau als Vorerben ein. Nacherben sind meine Kinder Bert und Beate.

Steuerlich gesehen ist die Vor- und Nacherbschaft regelmäßig nachteilig. Es liegen zwei Erbschaftsfälle vor, die jeweils die volle Erbschaftssteuer auslösen. Der erste Erbfall tritt ein, wenn der Erblasser stirbt (es erbt der Vorerbe). Der zweite Erbfall tritt gewöhnlich mit dem Tod des Vorerben ein (jetzt erbt der Nacherbe). Der Erblasser kann auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen, etwa die Wiederverheiratung der als Vorerbin eingesetzten Ehefrau.

Der Vorerbe unterliegt vielen Beschränkungen. Er darf Grundstücke beispielsweise nur mit dem Einverständnis des Nacherben verkaufen, nichts verschenken. Ferner hat er ein Nachlassverzeichnis auf Verlangen des Nacherben vorzulegen. Die Substanz des Erbes hat er unangetastet zu lassen.

Der Erblasser kann den Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen befreien. Dann erbt der Nacherbe das, was von der Erbschaft übrig geblieben ist. Gleichwohl darf auch dann der Vorerbe nichts verschenken.

Beispiel: Ich setze meine Frau als befreite Vorerbin ein. Bei ihrem Tod oder Wiederverheiratung erben meine Kinder das, was vom Erbe übrig geblieben ist.

e. Das Behindertentestament

Ein weiterer Anwendungsfall für die Vor- und Nacherbschaft ist das so genannte Behindertentestament. Das Erbe eines behinderten Kindes wird nach dem Tod des Erblassers in aller Regel durch die Pflegekosten aufgezehrt, weil die Sozialverwaltung

zur Deckung ihrer Auslagen auf den Erbteil des behinderten Kindes zugreift. Insoweit bestimmen Eltern daher häufig, dass ihr behindertes Kind nicht befreiter Vorerbe wird und nach dem Tod des Kindes das in der Substanz erhaltene Erbe auf weitere Angehörige übergeht.

Ein solches Testament ist gültig, auch wenn dadurch der Sozialverwaltung der Zugriff auf das Erbe verwehrt wird.

f. Die Enterbung

Durch Testament kann der Erblasser nicht nur bestimmen, wer Erbe sein soll, sondern auch verhindern, dass ein bestimmter verwandter Erbe wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Erblasser entweder in einem Testament andere Erben einsetzen.

Wer das nicht will, weil er mit der gesetzlichen Erbfolge im übrigen einverstanden ist, kann eine bestimmte betreffende Person durch Testament enterben.

Beispiel: Hiermit schließe ich, Günter Gras, meinen Sohn Gustav von der Erbfolge aus und setze ihn auf den Pflichtteil, soweit er ihm zusteht.

Der auf diese Weise enterbte wird nicht Erbe. Handelt es sich hierbei um ein Kind oder den Ehegatten des Erblassers, so hat er stattdessen zumindest noch den Anspruch auf seinen Pflichtteil.

Ist dieses dem Erblasser auch noch zu viel, so muss er prüfen, ob die Entziehung des Pflichtteils in Frage kommt. Dieses ist jedoch nur überaus eingeschränkt der Fall.

g. Schenkung zu Lebzeiten

Neben der testamentarischen Weitergabe von Vermögen gibt es eine lohnende weitere Alternative, die Schenkung zu Lebzeiten.

Zwar fallen auch bei der Schenkung die gleichen Steuern wie bei einer Erbschaft an, auch die Freibeträge sind weitestgehend die Gleichen (Eltern, Großeltern Freibetrag

nur 10.300,00 €), jedoch können im Vordergrund der Schenkungen steuerliche Überlegungen stehen. Nach §14 Abs. 1 ErbStG wird nämlich eine Schenkung, die länger als 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgt ist, nicht auf die Erbschaft angerechnet, so dass darauf keine Erbschaftssteuer gezahlt werden muss.

So können beispielsweise bei größerem Vermögen regelmäßige Schenkungen alle 10 Jahre Steuern sparen, weil die Freibeträge mehrfach ausgenutzt werden können.

3. Formen letztwilliger Verfügungen

Man unterscheidet zwischen den

Grundformen letztwilliger Verfügungen	Sonderformen letztwilliger Verfügungen
<ul style="list-style-type: none"> - das handschriftliche Testament - das notarielle Testament - der Erbvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - das gemeinschaftliche Testament - das Berliner Testament - das Nottestament - der Erbverzicht - das Behindertentestament

Grundsätzlich kann jeder ein Testament errichten, der volljährig ist (18 Jahre), bei klarem Bewusstsein sich befindet und nicht unter Geistesschwäche leidet (Testierfähigkeit).

Ausnahme: Mit 16 und 17 Jahren ausnahmsweise Testament vor Notar möglich.

Darüber hinaus kann jeder Erblasser über sein Vermögen völlig frei und unbeschränkt verfügen (umfassende Testierfreiheit). Die Grenzen bilden hier letztwillige Verfügungen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Diese sind nichtig.

Beispiel: Vermächtnis als Belohnung für eine Straftat

Vermächtnis als Entlohnung für Geschlechtsverkehr

Früher sogar: Geliebtentestament

a) Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament muss von der ersten bis zur letzten Zeile selbst eigenhändig geschrieben und am Ende unterschrieben sein. Ein maschinenschriftlicher Text oder Zusätze dritter Personen machen das gesamte Testament ungültig.

Neben diesen zwingenden Formvorschriften gibt es weitere Empfehlungen:

- Unterschrift sollte am Schluss des Textes stehen
- Unterzeichnung mit Vor- und Zunamen (zulässig aber auch „Eure Mutter“ sowie Künstler- und Kosenamen)
- Unterschrift wie im gewöhnlichen Schriftverkehr
- bei Zusätzen erneute Unterschrift erforderlich
- Ort- und Datumsangaben sinnvoll
- kurze klare Abfassung des Testaments möglichst auf einer Seite
- mehrere Seiten miteinander fest verbinden
- Kopien des Testaments an Vertrauenspersonen übergeben oder Hinterlegung beim Nachlassgericht
- im übrigen Aufbewahrung an einem sicheren Ort

Vorteil Nachlassgericht:

Das Nachlassgericht übergibt dem zukünftigen Erblasser einen Hinterlegungsschein und benachrichtigt das Standesamt des Geburtsortes über die Existenz des hinterlegten Testaments. Das Geburtsstandesamt erhält im Todesfall immer eine Nachricht von Amts wegen und informiert dann wiederum das Gericht, bei dem das Testament hinterlegt worden ist, über den Tod des Erblassers.

Es ist also sichergestellt, dass beim Tod kein unbekanntes Testament übersehen wird.

Im übrigen: Geringe Kosten (bei Nachlasswert von 50.000,00 € einmalige Gebühr von ca. 40,00 €).

Schema 17: Eigenhändiges Testament

1. zwingend erforderlich:

- gesamten Text selbst mit Hand schreiben
- eigenhändig unterzeichnen
- keine maschinenschriftlichen Zusätze
- keine Zusätze von anderen Personen

2. dringend empfehlenswert:

- Unterschrift mit vollem Vor- und Zunamen
- Datum und Ort angeben

3. empfehlenswert:

- Vertrauensperson einschalten
- für sichere Aufbewahrung sorgen (Nachlassgericht)

b) Das notarielle Testament

Die Einschaltung einer professionellen Amtsperson zur Abfassung des eigenen Testaments macht das notarielle Testament wesentlich weniger fehleranfällig.

Vorteile eines notariellen Testaments:

- zwingend notwendig bei minderjährigen zwischen 16 bis 18
- Notar prüft die Testierfähigkeit
- Notar berät über die Rechtsgültigkeit der beabsichtigten Anordnungen
- Notar haftet für falsche Beratung
- notarielles Testament ersetzt den Erbschein (spart Kosten)
- Notar gibt Testament in öffentliche Verwahrung

Bei der Errichtung eines notariellen Testaments gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

aa) mündliche Erklärung

Der Erblasser erklärt und bespricht seinen letzten Willen mündlich mit dem Notar und wird von ihm umfassend beraten.

bb) Übergabe eines offenen Schriftstückes

Notar prüft das auf dieser Weise vorbereitete Testament lediglich auf offenkundige Mängel, nimmt es entgegen und leitet es dem Nachlassgericht zu.

cc) Übergabe eines verschlossenen Schriftstückes

Notar nimmt verschlossenen Briefumschlag entgegen, berät nicht und haftet auch nicht für evtl. Mängel, er leitet das unbekannte Testament ebenfalls an das Nachlassgericht weiter.

Der Vergleich zwischen dem öffentlichen und privatem Testament ergibt sich aus nachfolgender Übersicht: (Schema 18)

c) Der Erbvertrag

Während ein handschriftliches oder ein notarielles Testament jeder Zeit änderbar sind, bindet sich der Erblasser bei Abschluss eines Erbvertrages gegenüber seinem Vertragspartner. Der Vertrag ist nicht mehr einseitig änderbar.

Ein Erbvertrag ist beispielsweise für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die einzige Möglichkeit, gemeinsame testamentarische Anordnungen zu treffen (ein gemeinschaftliches Testament ist nicht möglich).

Ferner ist ein Erbvertrag sinnvoll, wenn der Erblasser die eingesetzten Erben vor der Geltendmachung von Pflichtteilen schützen möchte. Er schließt dann mit den Pflichtteilsberechtigten einen Erbvertrag, worin diese auf die Geltendmachung des Pflichtteils verzichten und dafür eine Gegenleistung erhalten. An die Erbeinsetzung, ein Vermächtnis oder eine Auflage im Erbvertrag ist der Erblasser streng gebunden. Der

andere Teil kann die Erfüllung des Vertrages verlangen und dieses auch gerichtlich durchsetzen.

Der Vorteil des Erbvertrages liegt darin, dass die Verhältnisse klar geregelt sind und die Vertragspartner nichts mehr am Erbgang verändern können.

Der Nachteil liegt darin, dass diese starre Bindung des Erblasser ein flexibles reagieren auf sich später verändernde Lebensumstände nahezu unmöglich macht.

d.) Das gemeinschaftliche Testament

(siehe Schema 19)

Ehepartnern bzw. Lebenspartnern einer eingetragenen Partnerschaft (nicht jedoch einer eheähnlichen Gemeinschaft) steht die Befugnis zu, ihren letzten Willen in einer einheitlichen Schrift niederzulegen.

Beispiel:

Wir, die Eheleute Ursel und Udo Meisel, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Rostock, den 01.06.2005

Ursel Meisel das ist auch mein letzter Wille. Rostock, den 01.06.2005

Udo Meisel

Es gelten hier die gleichen Formvorschriften wie beim handschriftlichen Testament. Auch ein gemeinschaftliches Testament vor dem Notar ist möglich.

Im gemeinschaftlichen Testament sind regelmäßig wechselbezügliche Anordnungen enthalten: Ein Partner setzt den anderen als Erben ein, weil dieser umgekehrt das

Selbe tut. Widerruft ein Partner seine Verfügung, hat dies automatisch die Unwirksamkeit der Verfügung des anderen Partners zur Folge.

Das gemeinschaftliche Testament kann jederzeit gemeinsam geändert werden, es darf aber auch jeder Partner ein solches Testament allein widerrufen (allerdings nur vor dem Notar).

Nach dem Tod eines Partners ist kein Widerruf mehr möglich.

e.) Das Berliner Testament

(siehe Schema 20)

Diese Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments entspricht in den allermeisten Fällen den Interessen von Eheleuten mit gemeinsamen Kindern. Die Eheleute wünschen sich in der Regel, dass ihre Kinder nach dem Tod beider Eltern alles erben. Hierzu werden zwei Anordnungen getroffen:

- 1.) Die Eheleute setzen sich zunächst gegenseitig zu Alleinerben ein. Damit stellen sie sicher, dass der jeweils überlebende Ehegatte versorgt ist.

- 2.) Die Eheleute ordnen an, dass nach dem Tod des längst Lebenden die Kinder den gesamten restlichen Nachlass behalten.

Beispiel:

Wir, die Eheleute Udo und Ursel Meisel, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Erben des längst Lebenden von uns bestimmen wir unsere drei Kinder, Egon, Benny und Kjeld. Rostock, den 01.06.2005

Ursel Meisel Dies ist auch mein letzter Wille. Rostock, den 01.06.2005

Udo Meisel

Beim Berliner Testament stellen sich folgende drei Fragekomplexe

aa) Was passiert, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet?

Der neue Ehegatte des Überlebenden ist bei dessen Tod ebenfalls erbberechtigt und würde das Erbe beeinträchtigen. Der erste Ehegatte hat ein Interesse daran, dass die Kinder jedoch den Nachlass ungeschmälert erhalten. Hier greift die sogenannte Wiederverheiraturungsklausel:

Beispiel:

Wir, die Eheleute Ursel und Udo Meisel, setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Zu Erben des Längstlebenden von uns bestimmen wir unsere drei Kinder Egon, Benny und Kjeld. Heiratet der Längstlebende von uns wieder, erhält er von Anfang an nur die Hälfte des Erbes neben unseren drei Kindern.....

bb.) Was passiert, wenn ein Kind beim Tod des ersten Ehepartners den Pflichtteil verlangt?

Bei einem Berliner Testament erbt der Ehepartner zunächst alles. Das bedeutet, dass die gemeinsamen Kindern beim ersten Erbfall nichts erhalten, also enterbt sind. Sie könnten somit aufgrund der Enterbung ihren Pflichtteil nach dem Tod des zuerst Versterbenden verlangen, obwohl sie später beim Tod des 2. Elternteils Vollerbe werden würde. Verlangt ein Kind den Pflichtteil, wäre es bevorzugt, weil es beim Tod des 2. Elternteils gleichviel erhält wie die übrigen Geschwister, die den Willen der Eltern respektiert hatten. Hier greift die sogenannte Pflichtteilklausel.

Beispiel:

Verlangt eines unserer Kinder beim Tod des zuerst Versterbenden den Pflichtteil, erhält es auch beim Tod des Längstlebenden nur den Pflichtteil und wird nicht Erbe.

Somit ist das Gleichgewicht wieder hergestellt. Das jeweils betreffende Kind erhält beim Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil und auch beim Tod des 2. Elternteils ebenfalls nur den Pflichtteil. Es erbt dann zwar zwei mal, aber eben nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

cc.) Erbschaftssteuernproblematik

Bei großen Vermögen ergibt sich eine weitere Problematik bezüglich der steuerlichen Freibeträge. Bekanntlich hat die Ehefrau einen steuerlichen Freibetrag von 307.000,00 € und die Kinder jeweils in Höhe von 205.000,00 €. Da im Berliner Testament die Kinder erst im 2. Erbgang den Nachlass beider Elternteile zusammen erhalten, kommen beim Tod des ersten Elternteils die Freibeträge der Kinder nicht zum Zuge. Insoweit werden die Freibeträge der Kinder beim ersten Erbgang verschenkt.

Lösung:

Möglichkeit eines Vorausvermächtnisses, welches bis zum Tod des letzt versterbenden Ehegatten gestundet ist. Für ein solches Vorausvermächtnis dürfen die Kinder nämlich ihren steuerlichen Freibetrag schon beim Tod des erst versterbenden Ehepartners geltend machen, auch wenn es erst später (beim Tod des 2. Elternteils) ausgezahlt wird.

f.) Nottestamente

Bei Todesgefahr oder bei schwerer Krankheit oder wenn ein Notar nicht rechtzeitig zu erreichen ist, kann das Bedürfnis bestehen, ein Testament zu errichten. Hier sieht das Gesetz folgende Formen vor:

- Bürgermeistertestament (Bürgermeister + zwei Zeugen)
- Drei-Zeugen-Testament

- Seetestament (drei Zeugen)

Nottestamente haben regelmäßig eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer von drei Monaten.

g.) Behindertentestament

Eltern behinderter Kinder müssen sich besonders gründliche Gedanken über ihr Testament machen und Vorsorge für ihr behindertes Kind treffen. Um zu verhindern, dass im Erbfall das Sozialamt den Nachlass zur Finanzierung der Betreuungskosten verwertet, wird sinnvoller Weise Vor- und Nacherbschaft angeordnet und Dauertestamentsvollstreckung angeordnet.

Das behinderte Kind wird als Vorerbe eingesetzt. Den Nacherben können die Eltern frei wählen. Die Person des Testamentsvollstreckers sollte geschäftserfahren sein und sich notfalls gegenüber der Sozialverwaltung durchsetzen können.

h.) Der Erbverzicht

Der Verzicht auf das Erbe vor dem Tod des Erblassers bezeichnet man als **Erbverzicht**. Die Aufgabe des Erbrechts nach Eintritt der Erbfalls heißt **Ausschlagung**.

Motive für Erbverzicht:

Benötigt ein Kind zu Lebzeiten eine hohe finanzielle Unterstützung der Eltern, können diese die vorzeitige Auszahlung des Erbes anbieten, um die anderen Kinder später nicht zu benachteiligen.

Auch könnte ein Unternehmer nur eines seiner Kinder als Nachfolger am Unternehmen bestimmen wollen. Damit die anderen Kinder nicht den Bestand des Unternehmens im Erbfall gefährden, kann der Unternehmer die übrigen Kinder durch umfassenden Erbverzicht zu Lebzeiten abfinden.

Der Erbverzicht muss vor einem Notar erklärt werden.

5. Der Pflichtteil

Grundsätzlich ermöglicht die umfassende Testierfreiheit, dass der Erblasser sein Vermögen so verteilt, wie er es für richtig hält. Der Gesetzgeber geht aber davon aus, dass man als Erblasser die moralische Verpflichtung hat, Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder zumindest in gewissem Umfang zu versorgen.

Sollten somit der Ehepartner sowie die Kinder durch den Erblasser enterbt werden, steht ihnen gegenüber den Erben der Pflichtteil zu. Dieses ist die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen die Erben und ist auf die Zahlung von Geld gerichtet.

Der Anspruch muss innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ab dem die pflichtteilsberechtigten Person Kenntnis davon hat, dass sie enterbt wurde und dass der Erblasser verstorben ist, geltend gemacht werden.

a.) Pflichtteilsergänzung

Immer wieder verschenkt ein Erblasser kurz vor seinem Tode wesentliche Vermögensteile an Pflegepersonen oder Freundinnen. Dadurch wird der Nachlass wesentlich geschmälert. Die Versorgung der Pflichtteilsberechtigten wird gefährdet bzw. sogar umgangen. Das Erbe wird regelrecht ausgehöhlt.

Deshalb dürfen Pflichtteilsberechtigten verlangen, dass Schenkungen der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers dem Nachlass hinzugerechnet werden. Der Pflichtteil berechnet sich dann aus dem Nachlass zzgl. Schenkung. Der Anspruch richtet sich ebenfalls gegen den Erben. Dieser hat auch den Ergänzungsanspruch zu bezahlen.

b.) Pflichtteilsentziehung

Die Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen möglich. Sie ist nur bei ganz groben Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten möglich.

*Beispiel: Kind trachtet dem Erblasser nach dem Leben.
Kinde misshandelt den Erblasser körperlich.*

6. Testamentvollstreckung

a.) Wann ist Testamentvollstreckung sinnvoll?

- Erben sind vollständig zerstritten.
- Erbe ist geschäftsunerfahren oder behindert.
- Nachlass bedarf einer professionellen Verwaltung (Unternehmen)
- bei mehr als drei Erben (Schwerfälligkeit einer Erbengemeinschaft)
- bei umfassendem Testament mit vielen Vermächtnissen
- zur Sicherstellung und Durchsetzung des Willens und Streitvermeidung

Man unterscheidet zwischen **Abwicklungsvollstreckung** (Nachlass wird lediglich verteilt) und **Dauervollstreckung** (Nachlass wird dauerhaft verwaltet).

Der Testamentvollstrecker kann durch Testament ernannt werden. Es kann ein Erbe oder auch eine neutrale dritte Person sein. Die Bestimmung kann auch dem Nachlassgericht überlassen werden.

Die Befugnisse des Testamentvollstreckers gehen sehr weit. Er hat die alleinige Befugnis, über den Nachlass zu verfügen.

Beispiel: beim Tode des längst Lebenden ordnen wir Testamentvollstreckung an. Zum Testamentvollstrecker bestimmen wir Georg ersatzweise Emma. Der Testamentvollstrecker soll das Erbe innerhalb von fünf Jahren auseinandersetzen.

7. Maßnahmen bei Eintritt des Erbfalls

Wenn ein Angehöriger stirbt, sind die Hinterbliebenen sehr häufig mit den auf sie zukommenden Aufgaben überfordert. Nach jedem Todesfall sind zahlreiche Formalitäten und organisatorische Anforderungen zu bewältigen. Eine Hilfestellung soll die als Anlage beigefügte Checkliste „Bestattungsvorbereitungen“ geben.

Im folgenden sollen einige Sonderprobleme angesprochen werden

a.) Der Erbschein

Bei dem Erbschein handelt es sich um eine vom Nachlassgericht ausgestellte amtliche Bescheinigung über die Erbenstellung. Er wird benötigt, wenn kein notarielles Testament vorhanden ist und dient zum Nachweis der Erbenstellung gegenüber dem Grundbuchamt, Banken oder Behörden.

- Antrag: - über Notar oder direkt beim Nachlassgericht
- Vorlage der persönlichen Daten des Erblassers
 - Vorlage aller Testamente
 - Mitteilung über alle nächsten Angehörigen

b) Testamentseröffnung

Jedes Testament muss offiziell eröffnet werden. Dieses erfolgt durch das Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen.

Das Nachlassgericht lädt in der Regel zu dem Termin die gesetzlichen Erben des Erblassers und die übrigen Beteiligten und verkündet den Inhalt des Testaments.

War das Testament in den privaten Unterlagen des Erblassers aufbewahrt, muss es vom Entdecker beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Dieses gilt für alle Testamente, auch die älteren, die nicht mehr gelten.

Ein Verstoß gegen die Ablieferungspflicht ist strafbar als Urkundenunterdrückung bzw. als Betrug. Dieses gilt ebenso für die Vernichtung von Testamenten.

c.) Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

Zum Nachlass gehören regelmäßig auch alle Schulden des Erblassers. Sie gehen damit auf den Erben über. Rechnungen, die der Erblasser noch nicht bezahlt hatte, müssen also von den Erben bezahlt werden. Wegen dieser durchaus gefährlichen Folge hat der Gesetzgeber eine Wahlmöglichkeit geschaffen. Er kann die Erbschaft im Ganzen annehmen oder im Ganzen ausschlagen.

Achtung:

Die Erbausschlagung hat gravierende rechtliche Wirkungen. Es wird nämlich so getan, als wenn der ausschlagende Erbe bereits verstorben. An die Stelle des ausschlagenden Erben treten entweder die im Testament genannten Ersatzerben oder die nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten Berechtigten, in der Regel die Kinder des Ausschlagenden. Dieses ist für die Hinterbliebenen eines überschuldeten Erblassers gefährlich.

Beispiel: Nach dem Tod des Erblasser schlägt sein Sohn wegen Überschuldung des Nachlasses die Erbschaft aus. Das hat zur Folge, dass nun seine Kinder (die Enkel des Erblassers) als Erben eintreten.

Hinweis: Wenn der Sohn des Erblassers diese gravierende Folge vermeiden will, muss er dafür sorgen, dass auch seine minderjährigen Kinder die Erbschaft ausschlagen. Nur dann sind auch sie von der Übernahme von Schulden des Erblassers freigestellt.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist formgebunden. Sie muss gegenüber dem Nachlassgericht durch dortige Erklärung oder vor dem Notar erfolgen. Eine Teilausschlagung ist unzulässig. Auch eine Ausschlagung unter einer Bedingung (nur für den Fall, dass Überschuldung vorliegt), ist unzulässig und wirkungslos. Die Ausschlagung ist auch Fristgebunden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach bekannt werden des Todesfalles erfolgen.